

## Beitrags- und Gebührenordnung des „Wir sind Hainholz e. V.“

### § 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab Beschlussfassung.

Mitglieder Jahresbeitrag mindestens 12 Euro.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Prozent eines Jahresbeitrags.

(3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.04. eines Kalenderjahres per Überweisung auf das Vereinskonto DE 94 8306 5408 0004 2507 37 einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

### § 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 8 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

## § 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

## § 6 Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und müssen pro Jahr zehn Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Einrichtungen sowie Organisation des Vereins erbringen. Die Durchführung der Aufgaben der Vereinsorgane und Mitarbeit an Projekten des Vereins zählen als erbrachte Arbeitsstunden. Für nicht erbrachte Stunden, erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 20 Euro, der mit der nächsten Beitragszahlung fällig wird.

## § 7 Abteilungsbeiträge

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung der Ausgaben erheben.